



stattgegeben hätte. Was den Hinweis in dem Verfassungsaufrufe auf die mögliche Verdrängung des parlamentarischen durch das Rätesystem anbelangt, so sei dazu bemerkt, daß nach dem klaren Wortlaut des Aufrufes nur von einer von außen aufgedrängten Möglichkeit und nicht von einem selbst zu erreichenden Ziele die Rede war. Mit dieser Möglichkeit haben zur Zeit der Abfassung des genannten Aufrufes alle politischen Parteien gerechnet.

Der Anfrage liegt allerdings ein berechtigter Kern zugrunde. Die Staatsangehörigen bedürfen einer allgemeinen, alle Parteirichtungen zusammen-

fassenden Vertretung ihrer Interessen im Rahmen der Verwaltungsorganisation. Diese kann nur durch Gesetz geschaffen werden. Innerhalb dieser Vertretung muß selbstverständlich jeder Angestellte Stimmrecht und Wählbarkeit besitzen, und zwar nicht auf Grund der Gewährung oder Aneisierung der Vorgesetzten, sondern kraft des Gesetzes. Aber auch im Rahmen dieser Vertretung wird jede amtliche Beeinflussung ausgeschlossen bleiben müssen.

Saint Germain en-Laye, 26. Mai 1919.

Renner m. p.